

Satzung
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 6. 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1
Kostenpflicht

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. (Zweckverband) erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. in Rechtsbehelfsverfahren und streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3
Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen.

§ 4 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, welches Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gem. §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Aufgrund von § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5 und die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG findet für die Erhebung von Verwaltungskosten für Mahnung und Vollstreckung § 25 SächsVwKG keine Anwendung; es gelten unmittelbar die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere das Sächsische Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 02.06.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.06.2005 außer Kraft.

Rothenburg, den 10.12.2009

Böhm
Böhm
Verbandsvorsitzende



Anlage: Kostenverzeichnis

veröffentlicht am: *9.1.2010 bzw. 1.2.2010*

Bekanntmachungsvermerk
(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungskostensatzung des ZVA Rothenburg)

	Amtshandlungen	Kosten
1. Allgemeines		
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 € - 250 €
1.2	Genehmigungen / Zustimmungen auf Grund von Satzungen des ZVA Rothenburg	5 € - 500 €
1.3	Anordnungen auf Grund von Satzungen des ZVA Rothenburg	5 € - 250 €
1.4	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1.2	5 € - 250 €
1.5	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15 € - 150 €
1.6	Gewährung Akteneinsicht	0,50 € je Akte, mindestens 5 €
1.7	Erstellung von Kopien bis DIN A3	0,50 € je Seite
1.8	Aufnahme einer Niederschrift	2 € - 40 € je angef. h, mind. 5 €
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	0,50 € je angef. S., mind. 5 €
1.10	Verlängerung einer Frist	5 € - 25 €
1.11	Erteilung einer Bescheinigung	5 € - 50 €
1.12	Auslagen	gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung
2. technischer Bereich		
2.1	Bestands-/Leitungsauskünfte, Schachterlaubnisse	20 € - 100 €
2.2	Kontrollen der Wartung und Eigenkontrolle für Kleinkläranlagen	20 € - 40 € / je 0,5 h
2.3	Genehmigung zum Anschluss an zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage	25 €
2.4	Kontrolle / Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	20 € - 40 € / je 0,5 h
2.5	Zustimmung zur Errichtung einer Kleinkläranlage und abflusslosen Grube	25 €
2.7	Aufwand für Feststellung, Besichtigung, Prüfung, Gutachten	20 € - 40 € / je 0,5 h
3. verwaltungstechnischer Bereich		
3.1	monatlich Abschlagszahlung in Abweichung von § 13 der Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung	1,50 € pro Monat
3.2	Abwälzung Abwasserabgabe für Kleininleiter gemäß AbwAAbwälzS	40 €
3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung gemäß § 6 Abs. 1 Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg / O.L.	5 € - 50 €
4. Widerspruchsverfahren		
4.1	Widerspruchsbescheide in Verfahren zum Anschluss- und Benutzungszwang	60 € - 250 €
4.2	Widerspruchsbescheide in Verfahren zu Beiträgen	75 € - 250 €
4.3	Widerspruchsbescheide in Verfahren zu Gebühren und Sonstigem	40 € - 250 €